

Die behördliche Namensänderung

Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (NamÄndG) darf ein Familienname nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt.

Zu dem NamÄndG wurde am 11. August 1980 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen erlassen. Nach Nr. 27 dieser NamÄndVwV dient die öffentlich-rechtliche Namensänderung dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu vermeiden und ist mit Ausnahmecharakter versehen

Anträge auf Änderung von Familiennamen werden grundsätzlich bei der Namensänderungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises gestellt.

Mit dem ausgefüllten Namensänderungsantrag sind vorzulegen:

- Nachweise die den Antrag begründend
- Kopie des Passes/ Personalausweises
- eine Meldebescheinigung
- Personenstandsurkunden und Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- bei minderjährigen Antragstellern ein Nachweis über den Besitz der elterlichen Sorge
- bei über 14-jährigen Antragstellern ist es zudem erforderlich, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wird

Anträge auf Änderung von Vornamen werden von den Städten und Gemeinden über 7500 Einwohner (Aßlar, Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn, Hüttenberg, Lahnau, Solms und Wetzlar) selbst bearbeitet.

Die Vornamensänderungen bei den übrigen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis werden ebenfalls bei der Namensänderungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises bearbeitet.

Als zuständige Ansprechpartnerin für Änderung von Vor- und Familiennamen beim Lahn-Dill-Kreis steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Schäfer

Tel.: 06441/407-2380

Patricia.Schaefer@lahn-dill-kreis.de